Informationen zu den Energiepreisbremsen

Die Strom- und Gaspreisbremse wurde verabschiedet und das Gesetz ist rechtskräftig.
Doch wie sieht die Entlastung aus? Und ab wann gilt die Bremse eigentlich fragen sich viele Kunden gerade. Ab Januar oder März? Wir erklären es...

	Strompreisbremse		Gaspreisbremse		Wärmepreisbremse	
Eingruppierung	1 Entnahmestelle ⩽ 30.000 kWh/Jahr	2 Entnahmestelle > 30.000 kWh/Jahr	1 Entnahmestelle ⩽ 1.500.000 kWh/Jahr	2 Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/Jahr (RLM)	1 Entnahmestelle ⩽ 1.500.000 kWh/Jahr	2 Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/Jahr
Laufzeit	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (Verlängerung bis 30. April 2024 geplant.)					
Entlastungs-kontingent	80% des prognostizierten Jahresverbrauchs	70% des gemessenen Jahresverbrauchs 2021 bzw. des prognostizierten Jahresverbrauchs	80% des im Sept. 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	70% des gemessenen Jahresverbrauchs 2021	80% des im Sept. 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	70% des gemessenen Jahresverbrauchs 2021
Preisbremse/ Referenzpreis	40 ct/kWh (Brutto)	13 ct/kWh (Netto)	12 ct/kWh (Brutto)	7 ct/kWh (Netto)	9,5 ct/kWh (Brutto)	7,5 ct/kWh 9 ct/kWh für Dampf (Netto)

Inhaltsverzeichnis

Überblick zu unseren Themen:

- Die Strompreisbremse ..... Seite 2
- Die Gaspreisbremse ..... Seite 3

DIE STROMPREISBREMSE

Wie funktioniert die Strompreisbremse?
Die Strompreisbremse entlastet alle Stromkundinnen und Stromkunden mit sehr hohen Strompreisen. Sie sparen durch die Strompreisbremse im Vergleich zu den extrem hohen Energiekosten, die durch hohe neue Vertragspreise entstehen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Strom einzusparen. Jede mehr oder weniger verbrauchte Kilowattstunde schlägt mit dem vollen hohen Preis aus dem Versorgungsvertrag zu Buche. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen profitieren also weiterhin stark, wenn sie Strom einsparen.

Wie wird welcher Stromkunde entlastet?
Anders als ursprünglich geplant, wird für die Höhe und den Umfang der Entlastung nicht mehr primär zwischen Kunden mit Standardlastprofil (SLP) und Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) differenziert, sondern der Verbrauch ist entscheidend.

Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist, ob ein jährlicher Verbrauch von bis zu 30.000 kWh oder über 30.000 kWh vorliegt:

- Entnahmestellen mit einem Verbrauch bis zu 30.000 kWh erhalten 80 Prozent ihres prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem Brutto-Referenzpreis von 40 ct/kWh (Preis inklusive aller Netzentgelte, Messentgelte und sonstiger staatlich veranlasster Preisbestandteile inkl. der MwSt.).
- Entnahmestellen mit einem Verbrauch von über 30.000 kWh erhalten 70 Prozent ihres Jahresverbrauchs aus 2021 zu einem Netto-Referenzpreis von 13 ct/kWh (Preis ohne Netzentgelte, Messentgelte und sonstige staatlich veranlasster Preisbestandteile und ohne MwSt.).

Wie wird die monatliche Entlastung ermittelt?
Der monatliche Entlastungsbetrag bemisst sich aus dem monatlichen Entlastungskontingent (1/12 von 70 Prozent bzw. 80 Prozent des relevanten Jahresverbrauchs) und der Differenz zwischen dem vertraglichen Arbeitspreis und dem festgelegten Referenzpreis.

Sind vertragliche Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, ist der monatliche Entlastungsbetrag bei diesen zu berücksichtigen, ansonsten ist der Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Welcher Jahresverbrauch gilt als Bemessungsgrundlage?
Die Grundlage hängt von der Art der Entnahmestelle ab: Ist es ein SLP Kunden (private Haushalte und viele Gewerbekunden), wird die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers verwendet.
Das Entlastungskontingent ist dann 80 Prozent oder 70 Prozent dieser Jahresverbrauchsprognose.

Bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, beträgt das Entlastungskontingent 80 Prozent oder 70 Prozent des Verbrauchs des Kalenderjahres 2021.

GUT ZU WISSEN: Für neue, nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete Entnahmestellen wird eine Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt - oder es erfolgt eine Hochrechnung. Aber! Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt.

Ab wann gilt die Strompreisbremse?
Die Strompreisbremse gilt ab dem 01.01.2023 für alle berechtigten Letztverbraucher. Um den Versorgern diese kurzfristige Umsetzung zu erleichtern, sieht das Gesetz vor, dass die Entlastungen für Januar und Februar 2023 erst im März auszuzahlen sind. Dies ergibt sich aus § 49 StromPBG.

Energieversorger können also zunächst für die Monate Januar und Februar 2023 die Abschläge und Rechnungsbeträge noch ganz normal erheben. Ab dem Monat März 2023 wird dem Kunden dann der Entlastungsbetrag für den Monat März und auch nachträglich die Entlastungen für die Monate Januar und Februar angerechnet.

Die Anrechnung kann dabei auf verschiedene Weise erfolgen: Der Versorger kann den Abschlag für den Monat März reduzieren, er kann die Entlastungsbeträge der Vormonate an den Kunden zurückzahlen oder aber mit

offenen Rechnungen des Kunden verrechnen.

Wie lange gilt die Strompreisbremse?
Die Strompreisbremse ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2024.

Gibt es besondere Regeln für Großunternehmen?
Ja, es gibt weitere Regeln die von Großunternehmen (und verbundenen Unternehmen) zu beachten sind. Dies betrifft Meldepflichten, eine Betrachtung der Summe aller Beihilfen und Transparenzvorgaben entsprechend des europäischen Beihilferechts.

Unternehmen, die eine Entlastungshöhe von über 100.000 Euro haben, sollten sich die Regularien genauer anschauen. Zum Beispiel auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html

Neue Vorgaben für Rechnungsstellung, Endabrechnung und Informationspflichten
Das neue Gesetz enthält auch Vorgaben zur Rechnungsstellung und Informationspflichten für die Lieferanten.

Es muss die Höhe der gewährten Entlastungsbeträge und das gewährte Entlastungskontingent (absolut und als Relation zum zugrundeliegenden Referenzwert) in der Energierechnung ausgewiesen werden (vgl. § 12 Abs. 2 StromPBG-E). Gesondert hiervon ist eine zusätzliche Endabrechnung des Lieferanten über die gewährte Entlastung vorzunehmen.

Die Kunden sind allgemein über die Entlastung in auffindbarer und verständlicher Form auf der Internetseite des Lieferanten zu informieren (§ 31 Abs. 4 StromPBG-E). Bei Neuabschlüssen sind diese Informationen dem Kunden auch in Textform mitzuteilen.

DIE GASPREISBREMSE

Wie funktioniert die Gaspreisbremse?
Die Gaspreisbremse ist nach der Stufe 1 (die sogenannte Dezember-Soforthilfe) eine weitere Maßnahme und entlastet alle Kunden mit sehr hohen Gas- und Wärmepreisen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Gas einzusparen. Jede mehr oder weniger verbrauchte Kilowattstunde schlägt mit dem vollen hohen Preis aus dem Versorgungsvertrag zu Buche. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen profitieren also weiterhin stark, wenn sie Gas einsparen.

Die Gaspreisbremse funktioniert in weiten Teilen analog zur Strompreisbremse. Daher wird im Folgenden vor allem auf die Besonderheiten der Gas- und Wärmepreisbremse abgezielt.

Welche Gruppen von Gasverbrauchern werden unterschieden?

Unterschieden wird zwischen zwei Gruppen von Gasverbrauchern, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Haushalte/SLP-Kunden einerseits und RLM-Kunden andererseits:

- **Gruppe 1 Haushalte/SLP-Kunden**
  Hierzu gehören alle privaten Haushalte und Standard-Last-Profil-Kunden (SLP) und damit Gewerbe und industrielle Abnehmer mit einem Gasverbrauch bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden. Diese erste Gruppe bezieht hauptsächlich Gas für Raumwärme und Warmwasser. Auch große Wohneinheiten und Wohnungsunternehmen mit Zentralheizungen werden dieser ersten Gruppe zugeordnet und zwar unabhängig von ihrer Messeinrichtung.
- **Gruppe 2 RLM-Kunden**
  Hierunter fallen industrielle Gasverbraucher mit Registrierender Leistungsmessung (RLM), also ab einem Gasverbrauch von 1,5 Millionen Kilowattstunden. Nach dem ersten Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums werden auch alle gewerblichen RLM-Kunden dieser Gruppe zugeordnet.

Wie werden die Kunden entlastet?

- **Gruppe 1 Haushalte/SLP-Kunden**
  Diese Kunden erhalten 80 Prozent ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 12 ct/kWh Gas. Fernwärmekunden erhalten ebenfalls 80 Prozent ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh.
  Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis.
- **Gruppe 2 RLM-Kunden**
  Die RLM-Kunden erhalten 70 Prozent ihres Gasverbrauchs, bezogen auf ihren Verbrauch im Jahr 2021, zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7 ct/kWh. Wärmekunden erhalten 70 Prozent ihres Verbrauchs, der dem September-Abschlag 2022 zugrunde liegt, zu einem garantierten Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

Welche Preise gelten bei Abweichungen von den bisherigen Verbräuchen?
Die Gaspreisbremse senkt direkt die monatliche Gasrechnung. Im Normalfall berechnet sich der Abschlag auf Basis des bisherigen Gasverbrauchs. Jeden Monat bezahlt man für ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs. Mit der Gaspreisbremse werden dann 80 Prozent des Verbrauchs zu 12 ct/kWh abgerechnet. Verbraucht man mehr, fällt für jede weitere Kilowattstunde der neue hohe Preis im aktuellen Liefervertrag an. Auf der Jahresabrechnung wird dann wie jedes Jahr der tatsächliche Verbrauch abgerechnet.

DABEI GILT: Verbraucht man mehr als 80 Prozent des prognostizierten Verbrauches, zahlt man pro zusätzlicher Kilowattstunde Gas oder Wärme den neuen hohen Preis des Energieversorgers. Hat man weniger verbraucht, wird für jede Kilowattstunde Gaseinsparung zum neuen hohen Vertragspreis pro Kilowattstunde gespart, auch wenn man mehr als 20 Prozent eingespart hat. Der Einsparanreiz ist damit besonders hoch.

Die Gaspreisbremse entlastet also durch niedrigere Abschläge während des Jahres. Wer zusätzlich Gas einspart, kann bei der jährlichen Abrechnung Geld zurückerstattet bekommen.

Weitere Informationen erhalten Sie z.B. im Überblickspapier der Bundesregierung oder in der Aufzeichnung eines Info-Webinars des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) zur konkreten Ausgestaltung der Energiepreisbremsen (Youtube-Link).

Da es sich um ein lebendes Dokument handelt, kommen Sie bei Unklarheiten oder Missverständnissen gern auf uns zu.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte unser Competence Center in Dresden.

Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.